

Sonderinformation zur Umsatzsteuer

(ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Änderungen der Umsatzsteuer aufgrund des Corona-Steuerhilfegesetzes)

Gültig ab der Hauptausschüttung 2020

Sehr geehrte Urheber!

der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 18.01.2017, C-37/16 (SAWP) entschieden, dass in Polen bestimmte Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften an Urheber nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Aufgrund möglicher Folgewirkungen dieser Entscheidung auf die Rechtslage in Deutschland hat auch der deutsche Gesetzgeber auf diese Entscheidung reagiert und das Umsatzsteuergesetz mit Wirkung zum 01.01.2019 angepasst. Demnach **unterliegen die gesetzlichen Vergütungsansprüche** nach §§ 27, 54, 54a und 54c UrhG auf urheberrechtlich geschützte Werke **nicht der Umsatzsteuer**, weil die Inhaber dieser Rechte insoweit keine Dienstleistung i.S.d. Umsatzsteuerrechts erbringen.

Ausschüttungen, die auf den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach §§ 27, 54, 54a und 54c UrhG beruhen, sind bei der VG WORT u.a. den folgenden Sparten zugeordnet: Bibliothekstantien öffentliche Bibliotheken (Belletristik, Sachliteratur, Kinder- und Jugendliteratur), METIS, wissenschaftliche Fachzeitschriften, wissenschaftliche Fachbücher, Presse Repro, Tonträger.

Einnahmen, die auf anderen gesetzlichen Vergütungsansprüchen oder auf Leistungen der Urheber an die VG WORT durch Einräumung oder Übertragung von Rechten, die sich aus dem UrhG ergeben (im Folgenden insgesamt als **urheberrechtliche Nutzungsrechte** bezeichnet), beruhen, unterliegen weiterhin grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Dies betrifft u.a. die Sparten Hörfunk (öffentliche Wiedergabe), Fernsehen (öffentliche Wiedergabe), Kabel und das Kleine Senderecht.

Die o.g. Entscheidung des EuGHs zur Umsatzsteuer hat letztlich dafür gesorgt, dass die VG WORT ihr Abrechnungssystem in weiten Bereichen anpassen musste. Bislang wurden die Verwaltungskosten von den Ausschüttungsbeträgen abgezogen und dem Urheber wurde der Differenzbetrag ausgezahlt. Die VG Wort erteilte dem Urheber bisher über den ausgezahlten Betrag eine umsatzsteuerliche Gutschrift mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuerpflicht der VG WORT gemeldet worden war.

Künftig wird die VG WORT zweigleisig fahren, da das bisherige Vorgehen bei Ausschüttungen nach §§ 27, 54, 54a und 54c UrhG nicht mehr möglich ist. Die Abrechnung wird daher überwiegend durch zwei unterschiedliche Abrechnungsdokumente erfolgen:

1. Eine umsatzsteuerliche Gutschrift über die Ausschüttung hinsichtlich urheberrechtlicher Nutzungsrechte, die weiterhin grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegen. Auf diesem Abrechnungsbeleg wird darüber hinaus nachrichtlich der Betrag der Ausschüttung hinsichtlich der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach §§ 27, 54, 54a und 54c UrhG, der nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegt, ausgewiesen. Der gesamte Ausschüttungsbetrag setzt sich somit aus der Ausschüttung hinsichtlich urheberrechtlicher Nutzungsrechte sowie der Ausschüttung hinsichtlich der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach §§ 27, 54, 54a und 54c UrhG zusammen. Die getrennte Darstellung auf dem Abrechnungsbeleg ist ausschließlich aufgrund der unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Behandlung notwendig.

2. Eine Rechnung über die von der VG Wort erbrachte Inkassoleistung in Höhe der Verwaltungskosten zzgl. Umsatzsteuer i.H.v. 19 %. Die Abrechnung der Verwaltungskosten als Inkassoleistung wird durch die Auswirkungen der o.g. Entscheidung des EuGH für umsatzsteuerliche Zwecke notwendig. Die abgerechnete Inkassoleistung bezieht sich ausschließlich auf die nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegenden gesetzlichen Vergütungsansprüche nach §§ 27, 54, 54a und 54c UrhG.

Der saldierte Betrag wird überwiesen.

Urheber, die nicht als Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu qualifizieren sind und damit der Umsatzsteuer unterliegen, können die Umsatzsteuer aus der Abrechnung über die Inkassoleistung in Höhe der Verwaltungskosten grundsätzlich als Vorsteuer in ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung abziehen, sofern die übrigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen.

Urheber, die ihr Unternehmen außerhalb von Deutschland, aber innerhalb der EU betreiben, sind aufgefordert, der VG WORT umgehend die von ihrem Ansässigkeitsstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (VAT Identification Number) mitzuteilen. Urheber, die ihr Unternehmen von einem Staat außerhalb der EU aus betreiben, sollten bei der VG Wort eine sogenannte Unternehmensbescheinigung einreichen. Liegen diese Unterlagen vor, kann die VG WORT ggf. die Rechnung für ihre Verwaltungsleistung ohne Umsatzsteuer ausstellen.

Bitte beachten Sie, dass die VG WORT grundsätzlich keine steuerliche Beratung an Sie erbringen kann. Bei Fragen zu steuerlichen Themen möchten wir Sie daher bitten, sich an Ihren Steuerberater zu wenden.

Für die **urheberrechtlichen Nutzungsrechte** gilt nach wie vor das [Information Umsatzsteuer](#).

ⁱ Zur besseren Lesbarkeit des Textes verwenden wir eine einheitliche Form. In unserer Anrede sind ausdrücklich Personen jeglichen Geschlechts inbegriffen.